AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Bennhausen, Bischheim, Bolanden, Dannenfels, Gauersheim, Ilbesheim, Jakobsweiler,
Stadt Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Mörfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim, Stetten

6. Mai 2022

Notrufe und Dienste in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Rettungsdienste

Polizei Kirchheimbolanden	06352/9110
Überfall, Verkehrsunfall	110
Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	06352/19222
Bereitschaftszentrale Rockenhausen und Kirchheimbolanden	116117
Westpfalzklinikum Standort III Kirchheimbolanden	06352/4050
Westpfalzklinikum Standort IV Rockenhausen	06361/4550
Notdienstapotheken	0180/5258825 + PLZ

Ärzte

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Telefon: 116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst 112 zu alarmieren.

Zahnärzte

Schmerzpatienten können den zahnärztlichen Notdienst unter folgenden Service-Nr. erfragen:
Donnersbergkreis: 06305/7150414
Kreis Alzey-Worms: 06731/7362
Kreis Bad Kreuznach: 0180/5040308

Pflegedienste

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost gGmbH	06352/705970
Tagespflege Am Mozartbrunnen	06352/7505620
Seniorenresidenz Kirchheimbolanden	06352/713200
Diakonissen Seniorenzentrum Wolfstift	06352/70320
Mobile Pflege Donnersberg	06351/124880
PROMEDICA Plus, Grünstadt-Bolanden	06352/78840060
Ambulanter Pflegedienst Nordpfalz Pflege- und Betreuungsdienst Donnersberg GmbH	06361/994490
Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.0	6351/989769
Alltagsbegleiter Kirchheimbolanden	06352/7190988

Beratungsdienste

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-West, Rockenhausen	06361/4590739
Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost, Kirchheimbolanden	06352/7190619
Gemeindeschwester plus Eva Müller, Donnersbergkreis	0162/3341419
Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., Beratungszentrum Kaiserslautern	0631/3110830
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	06352/7532570
Caritas-Zentrum Kaiserslautern, Außenstelle Kirchheimbolanden	0631/361200
Sozial- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen	06352/7532570
Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.	06352/67149
Diakonisches Werk Pfalz Schuldern- und Insolvenzberatung	06352/7532570
Selbsthilfegruppe für Personen mit Alkoholproblemen	06364/1357
Frauenhaus Donnersberg	06352/4187
Opfertelefon Weißer Ring	116006
Weißer Ring Donnersbergkreis	06362/994288
Betreuungsverein Donnersberg e.V.	06361/3746
Gesprächskreis Deppressionen	06351/1465399 oder 06302/ 3020
Selbsthilfegruppe „Alltagsbewältigung“	06357/509886
oder Selbsthilfegruppe „Sucht“	06361/9947167
Selbsthilfegruppe für Angehörige von Demenzerkranken Viktoria.ginkel@pfalzklinikum.de	06381/920980
Evan./Kath. Telefonseelsorge	0800/1110111
Al-Anon Angehörige von Alkoholikern	0151/21275368 und 06357/7415
VdK Donnersberg, Beratungsstelle Kirchheimbolanden	06352/7505610
VdK Donnersberg, Beratungsstelle Rockenhausen	06361/9941820

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden 06352/40040

Verwaltungssitz Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden
Internet: www.kirchheimbolanden.de,
E-Mail-Adresse: vg@kirchheimbolanden.de
Öffnungszeiten:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ruftaxi bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis/ DVG Donnersbergverkehrsgemeinschaft	06352 /710192
Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH Betrieb Alzey	0671 /841200

Störungsdienste

Strom	0800/7977777
Gas – Pfalzgas	0800/1003448
Bei Störungen im Bereich Rockenhausen Verbandsgemeinde Werke Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden zu den Dienstzeiten	06352/718019
Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Dienstzeiten)	0171/ 6540510

Bolanden

Ortsbürgermeister Armin Juchem,
mail@gemeinde-bolanden.de

Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Bolanden

Der **Ortsgemeinderat Bolanden** hat in seiner Sitzung am 27.04.2022 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:
Der Jahresabschluss für das Jahr **2020** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	**3.327.978,63 €**
Aufwendungen	**3.345.524,03 €**
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	**-17.545,40 €**
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	**14.369.073,60 €**

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.
Der **Jahresabschluss 2020** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **09.05.2022 bis 18.05.2022** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheim-bolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus.**
Kirchheimbolanden, 28.04.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Wienpahl, Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Auskunftserteilung bei Ehe- und Altersjubiläen

Liebe Mitbürger:innen,
ab dem 01.06.2022 veröffentlichen wir Ihre Ehe- und Altersjubiläen in unserem Amtsblatt.
Aus diesem Anlass möchte die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden heute über die Auswirkung einer Auskunftssperre bei Ehe- und Altersjubiläen informieren.
Was die Ehe- und Altersjubiläen anbelangt, darf die Verbandsgemeindeverwaltung als Meldebehörde nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes Auskünfte über Ehe- und Altersjubiläen von Einwohnern grundsätzlich erteilen. Dieser Auskunftserteilung haben jedoch viele Bürgerinnen und Bürger widersprochen. Ihre persönlichen Daten sind deshalb mit einer Auskunftssperre belegt, an diese ist die Meldebehörde aus Gründen des Datenschutzes zwingend gebunden.
Die Auskunftssperre hat deshalb zur Folge, dass Altersjubiläen (runder Geburtstag) oder Ehejubiläen (Goldene Hochzeit usw.) in keinem Fall an Interessierte weitergegeben werden. Weder die Tageszeitung, noch der/die Ortsbürgermeister:in, Bürgermeisterin, Landrat oder sonstige Organisationen erhalten Nachricht von einem anstehenden Ehe- oder Altersjubiläum. Auch ein persönliches Gratulieren durch die Bürgermeisterin ist dann nicht möglich.
Auf diese Folgen der Auskunftssperre möchten wir ausdrücklich hinweisen. Die Auskunftssperre auf Einzelbereiche zu beschränken (z. B. Tageszeitung) ist leider nicht möglich. Wer deshalb seine Auskunftssperre zurücknehmen möchte, kann sich gerne an das Einwohnermeldeamt im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Zimmer 012, Telefon 06352-4004-209 oder -210 wenden.
Die gleiche Stelle ist auch zuständig, wenn ein Betroffener erstmals der Weitergabe seiner per¬sönlichen Daten widersprechen und eine Auskunftssperre beantragen möchte. Dieses Widerspruchsrecht kann innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden.
Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Wienpahl, Bürgermeisterin

Kriegsfeld

Ortsbürgermeister Albert Ziegler, mail@gemeinde-kriegsfeld.de

Satzung

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Kriegsfeld vom 05.04.2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungs- beiträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2
Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbandecke und Fußwegbelags.

§ 3
Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung (Anlage 1) das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5
Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 6
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
   a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
   b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
   c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
   d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

   Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

   Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingärten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.
   Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
   a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
   b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. Bsp. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
   a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
   b) unbeplanten Grundstücken, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandenen Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8
Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10
Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil veranlagt.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. Die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13
Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges und
d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt. Es gilt dann die jeweils höhere Verschonungsfrist.
Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Selbiges gilt auch für Grundstücke, welche Kosten für die erstmalige Herstellung aufgrund von Verträgen geleistet bzw. über Kaufverträge abgelöst haben.
Bei Erschließungsverträgen beginnt die Verschonung mit der erfolgten Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen, bei Ablösungen und ähnlichen Regelungen der Beiträge in privatrechtlichen Kaufverträgen mit der Entstehung der allgemeinen sachlichen Beitragspflicht für die Verkehrsanlage.

§ 14
Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Die Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Kriegsfeld vom 17.12.2013.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kriegsfeld, den 05.04.2022

(Ziegler)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Kriegsfeld – Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 2

Für das Gebiet der Gemeinde Kriegsfeld wird eine Abrechnungseinheit gebildet.

Begründung nach § 3 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 10 a Abs. 1 KAG

1) Die Ortsgemeinde Kriegsfeld hat insgesamt ca. 1.150 Einwohner.

2) Alle Verkehrsanlagen sind räumlich zusammenhängend und nicht voneinander abgrenzbar.

3) Es liegen keine Zäsuren vor, welche die Aufteilung in zwei oder mehrere Abrechnungseinheiten rechtfertigen würde.

Information bezüglich verschonter Straßen ab 01.01.2022

Diese werden erstmals wieder gemäß § 13 der Ausbaubeitragssatzung in dem unten genannten Jahr bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig:

1.	Gänsstücke	im Jahr 2042 ff.
2.	Hohlstraße	im Jahr 2023 ff.
3.	Hübelstraße	im Jahr 2027 ff.
4.	Steinkaut	im Jahr 2027 ff.
5.	Untergasse L399 und Stichstraße	im Jahr 2037 ff.
6.	Viermorgen Haus-Nr. 24, 26, 28, 30	im Jahr 2042 ff.

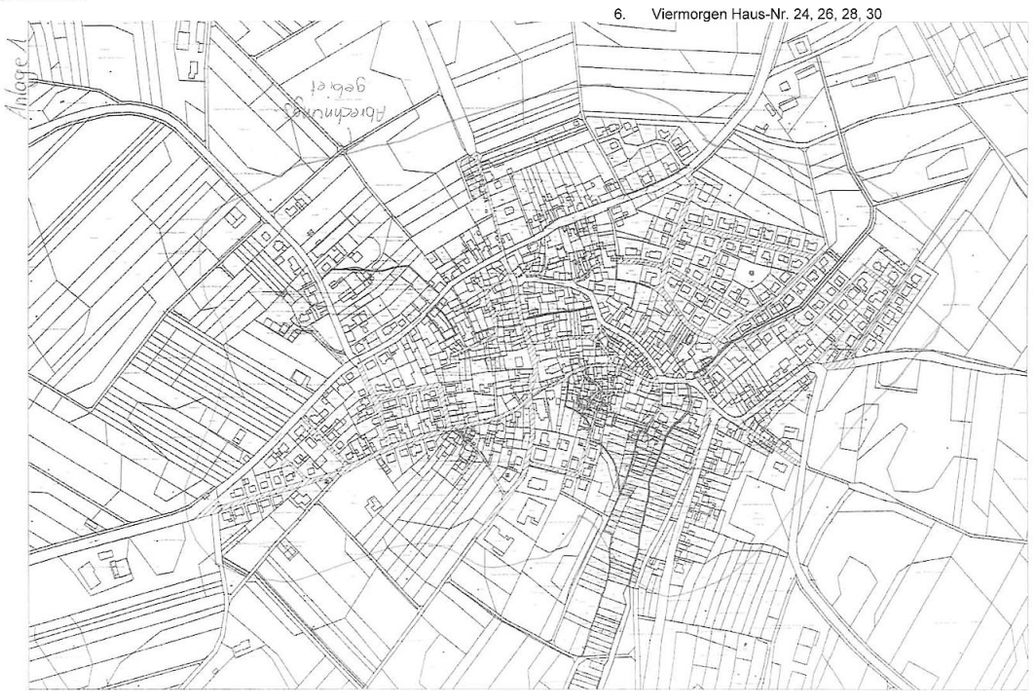

Impressum Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Bürgermeisterin Sabine Wienpahl, (V.i.S.d.P.), Neue Allee 2, Tel. 06352 - 4004-0.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG.
Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0631 3737-260
Das Amtsblatt Kircheimbolanden erscheint wöchentlich freitags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Kirchheimbolanden wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden verteilt.
Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Ende des amtlichen Teils

Nachrichten

aus der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Jugendfeuerwehr auf Instagram

Story, Highlight und Post- wer Nachwuchskräfte gewinnen will, kommt kaum noch um Social Media herum.

JUGENDFEUERWEHR_VG_KIBO

Seit der Pandemie gibt es weniger Nachwuchs bei den Jugendfeuerwehren in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden. Dem wollen wir nun entgegenwirken und präsentieren uns bei Instagram.
In der Jugendfeuerwehr lernen die Jungen und Mädchen alle Tätigkeiten, die ein Feuerwehrmann oder eine Feuerwehrfrau im Einsatz beherrschen sollte. Ein wichtiger Bestandteil ist neben dem aber auch die Freizeitgestaltung. So werden Gruppenabende und Ausflüge von den Jugendfeuerwehren organisiert, die in den vergangenen Monaten pandemiebedingt leider immer wieder ausfallen mussten.
Auf unserer Instagram-Seite wollen wir einen exklusiven Einblick in unsere Jugendarbeit geben. Wir informieren über unsere unterschiedlichen Veranstaltungen, aber auch kurzfristige Neuigkeiten werden auf der Seite zu sehen sein. Mitmachaktionen und kleine Rätsel werden regelmäßiger Bestandteil der Seite sein.
Natürlich stehen wir euch dort für Fragen zur Verfügung. Haben wir euer Interesse geweckt? Schaut mal rein. Habt ihr Fragen? Stellt sie uns.
Für weitere Informationen zur Jugendfeuerwehr könnt ihr auch gerne mal bei einer Übung der örtlichen Feuerwehr vorbeischauen.
Solltet ihr nicht bei Intagram sein, so werden die anstehenden Termine auch hier über das Amtsblatt veröffentlicht.

Gründerwettbewerb „Pioniergeist 2022“ gestartet

Preisgelder im Gesamtwert von 35.000 Euro zu gewinnen

Pioniergeister gesucht: Existenzgründende, die sich während der letzten fünf Jahre selbstständig gemacht, ein Unternehmen übernommen haben oder in diesem Jahr gründen werden, können sich ab sofort bis zum 15. August 2022 bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) für den Gründerpreis „Pioniergeist 2022“ bewerben. Der Preis für das beste Gründungskonzept ist mit 15.000 Euro dotiert, der Zweit- und der Drittplatzierte erhalten 10.000 Euro beziehungsweise 5.000 Euro. Darüber hinaus vergeben die Business Angels Rheinland-Pfalz wieder einen Sonderpreis in Höhe von 5.000 Euro für die beste Gründungsidee. Die Bewerbungsunterlagen sind im Internet unter www.pioniergeist-rlp.de abrufbar. Gewinnerunternehmen profitieren neben dem Preisgeld auch von der Medienresonanz rund um die Preisverleihung des vom SWR Fernsehen, der Volksbanken Raiffeisenbanken und der ISB ausgerichteten Wettbewerbs. Der Gründerpreis wird in diesem Jahr bereits zum 24. Mal unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vergeben.

Über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): Die ISB mit Sitz in Mainz ist die landeseigene Förderbank für Rheinland-Pfalz und unterstützt das Land bei der Umsetzung der Wirtschafts-, Struktur- und Wohnraumförderung. Mit Beratungsangeboten, zinsgünstigen Darlehen, Bürgschaften, Zuschüssen und Eigenkapitalfinanzierungen setzt sie ein breites Portfolio an Fördermöglichkeiten ein und bezieht hierbei auch Mittel des Landes, Bundes und der Europäischen Union ein. Die ISB arbeitet wettbewerbsneutral mit allen Kreditinstituten und Sparkassen zusammen.

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sucht dringend Wohnraum für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine Angebote bitte an: sozialamt@kirchheimbolanden.de oder telefonisch unter 06352/4004-303

Grundsteuerreform

Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz arbeitet auf Hochtouren

Grundbesitz – darunter fallen unbebaute und bebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe – wird in Deutschland vollständig neu bewertet. Entscheidend hierfür ist der Wert des Grundbesitzes zum Stichtag 1. Januar 2022. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer auf Basis des reformierten Grundsteuerrechts von den Städten und Gemeinden erhoben.

Rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Rheinland-Pfalz

Die Feststellungen der Grundsteuerwerte sollen in Rheinland-Pfalz bis Mitte des Jahres 2024 weitgehend abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass die Finanzämter des Landes rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten (bundesweit rund 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten), z.B. Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Geschäftsgrundstücke, Mietwohngrundstücke, aber auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, neu bewerten müssen. Anhand der daraus berechneten Messbeträge können die Städte und Gemeinden dann ihren jeweiligen Hebesatz festlegen und die neue Grundsteuer ab dem Jahr 2025 erheben.

Anders als bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte, die in den westdeutschen Bundesländern letztmalig zum 1. Januar 1964 stattgefunden hat, werden nunmehr alle Daten digital erfasst.

Die bisherige dreistufige Berechnung der Grundsteuer wird in Rheinland-Pfalz beibehalten:

Was bedeutet die Grundsteuerreform für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz?

Damit der Grundsteuerwert nach den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Wertverhältnissen des Grundstücks (und der Gebäude) zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden kann, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft alle zur Feststellung des Grundsteuerwerts erforderlichen Angaben an das jeweils zuständige Finanzamt übermitteln. Hierfür werden nur wenige Daten benötigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die amtliche Fläche des Grundstücks, Wohn-/Nutzfläche, Baujahr, Bodenrichtwert.

Die Erklärungen sind elektronisch zu übermitteln. Dies kann ab dem 1. Juli 2022 kostenlos über das Steuerportal "MeinELSTER" (www.elster.de) erfolgen. Hier finden sich die Formulare zur Grundsteuer unter „Formulare & Leistungen". Ebenfalls kann die Übermittlung über Drittsoftware erfolgen.

Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung soll am 31. Oktober 2022 enden.

Zu zahlen ist die Grundsteuer nach neuem Recht jedoch erst ab dem Jahr 2025. Hierzu versenden die Städte und Gemeinden gesonderte Zahlungsaufforderungen.

Bis dahin erfolgt die Bemessung der Grundsteuer nach bisherigem Recht und der darauf basierenden Bemessungsgrundlage.

Service für Eigentümerinnen und Eigentümer

Als Service plant die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz, den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz im Regelfall ein Informationsschreiben zuzusenden. Diesem Schreiben sind die der Steuerverwaltung vorliegenden Geobasisdaten zum jeweiligen Grundbesitz beigefügt (sog. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe). Soweit diese Angaben aus Sicht der Erklärungspflichtigen zutreffend sind, können die entsprechenden Daten in die abzugebende Feststellungserklärung übernommen werden.

Das Datenstammblatt enthält Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022, wie z. B.:
- Aktenzeichen,
- Flurstückskennzeichen,
- Lagebezeichnung,
- amtliche Fläche,
- Bodenrichtwert.

Folgende Daten müssen unter anderem von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst ermittelt werden:
- Wohn-/Nutzfläche (z.B. in Bauunterlagen zu finden),
- Anzahl der Wohnungen,
- Anzahl der Garagen/Tiefgaragenstellplätze,
- Baujahr.

Der Versand dieser Informationsschreiben ist in der Zeit von Mai bis Juli 2022 vorgesehen.

Ausgenommen von diesem Zeitfenster sind aktive land- und forstwirtschaftliche Betriebe, inklusive verpachtete Ländereien (Stückländereien). Hier werden gesonderte Informationsschreiben im August 2022 versendet.

Grund für diese nachgelagerte Versendung ist die Komplexität der Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Im Zuge der Grundsteuerreform wurde die bewertungsrechtliche Abgrenzung zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen punktuell neu geregelt. Das bedeutet u.a., dass Gebäude bzw. Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen und bisher im land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bewertet wurden, zukünftig dem Grundvermögen zugeordnet und damit im Ergebnis der Grundsteuer B unterworfen werden. Hierfür benötigen die Finanzämter ausreichend Zeit zur Aktualisierung des Datenbestandes.

Wichtige Termine:
- Mai bis August 2022: Versand eines Informationsschreibens samt Daten zum Grundbesitz im Bereich des Grundvermögens bis Juli 2022, im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im August 2022.
- 1. Juli 2022: Beginn der elektronischen Annahme der Feststellungserklärung über ELSTER (www.elster.de).
- 31. Oktober 2022: Ende der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung.
- 1. Januar 2025: Entstehungszeitpunkt der reformierten Grundsteuer.

Weitere Informationen finden sich unter: www.fin-rlp.de/grundsteuer

RheinlandPfalz FINANZVERWALTUNG

Maimarkt am 8. Mai 2022

Der Maimarkt findet jedes Jahr am 2. Sonntag im Wonnemonat Mai (Muttertag) statt. In diesem Jahr freuen wir von proKIBO e.V. uns darauf, Sie am 08. Mai 2022 von 11:00-18:00 Uhr in Kirchheimbolanden zu begrüßen. Erfreuen Sie sich an den Fahrgeschäften im Herrengarten und schlendern dann weiter über die Händlermeile entlang der Dr.Edeltraud-Sießl-Allee zum Schloßplatz.

Entlang der Neuen Allee finden Sie eine abwechslungsreiche Mischung aus Autopräsentation, kreativen Ausstellern und kulinarischen Genüssen. In den Gassen der Altstadt und auf den verschiedenen Plätzen der Stadt bieten weitere Kreative ihre Waren an und Gastronomie sowie Imbissangebote verwöhnen die Gaumen. Genießen Sie Weine aus der Region oder frisch Gebrautes. Auf dem Römerplatz können Sie als besonderes Highlight die Geräte- und Leistungsschau der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheimbolanden erleben. Die Schwindelfreien genießen den Ausblick von der höchsten Drehleiter unserer Verbandsgemeinde. Auch hier wird für Ihr leibliches Wohl gesorgt.

Der Maimarkt zum Muttertag ist immer ein ganz besonderer Tag, nicht nur für die Mamas. Auch die Kerchemer Geschäftswelt zeigt sich von ihrer besten Seite und präsentiert die neuesten Trends, macht auf besondere Dienstleistungen aufmerksam und lädt an diesem Sonntag zum Bummeln, Einkaufen und Genießen ein. Von 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen dafür auch die Geschäfte ihre Türen.

Machen Sie sich einen schönen Tag in der „Kleinen Residenz". Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig?

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-40
wochenblatt-reporter.de/zustellung

Stadt Kirchheimbolanden

Dr. Marc Muchow, stadtbuergermeister@kirchheimbolanden.de

Endlich wieder Zuckerwatte.

Kinderkarussell, Schießbuden und Autoscooter:

Der Kirchheimbolander Maimarkt feiert sein Comeback. Nach zwei Jahren pandemiebedingter Zwangspause laden Stadt und Schausteller zum Jahrmarkt auf dem Festplatz im Herrengarten ein. Der Startschuss für das bunte Treiben fällt am Freitag, dem 06.05.2022 um 14.00 Uhr.

Der Maimarkt in Kirchheimbolanden meldet sich nach zwei Jahren Pause zurück mit attraktiven Fahrgeschäften.
Ein beliebter Treffpunkt für die Jugend ist der Autoskooter "Crash-Zone". Rasante Fahrten mit Power-Cars ermöglichen der Jugend großen Spaß.

Kultstatus genießt das Fahrgeschäft „Caribbean Star". Als Rarität ist dieser Reverchon-Explorer als einer der letzten seiner Art in Deutschland unterwegs. Ein besonderes Highlight ist seine unvergleichliche 5D Fahrweise. Im Kreis, hoch hinaus, ab in die Welle, in Schräglage und das ganze rückwärts.

Einsteigen und Spaß haben – das gilt auch für die jüngsten Besucher auf dem Maimarkt.
Eine Gaudi für die kleinen Kirmesbesucher verspricht eine Fahrt in den schnittigen Flitzern eines Kinderrundfahrgeschäfts. Sprichwörtlich in die Luft gehen können Hobby-Piloten im Kinderkarussell „Ufo-Jet". Geschicklichkeit und Treffsicherheit sind beim Pfeilwerfen, Bogenschießen und an der Schießbude gefragt.

Glücksritter versuchen viele Punkte und Automarken an der „CrazyTombola" zu ergattern, um sie gegen eine große Auswahl an Plüschtieren zu tauschen. Kleine Nilpferde können mit Keschern am Angelwagen an Land gezogen werden und bei erreichen einer gewissen Punktezahl kann der Gewinn abgeholt werden. Das durch Schauspielerin und Fotomodell Maren Gilzer ab 1988 bekannte Glücksrad ist ebenfalls auf dem Rummelplatz präsent.

Dass auch das leibliche Wohl nicht zu kurz kommt, dafür sorgen drei Imbissbetriebe. Den Bummel über den Rummel runden Klassiker wie Liebesäpfel, Popcorn, Gutselstangen, Magenbrot und vieles mehr ab.

In der Dr.-Edeltraud.Sießl-Allee und auf dem Schlossplatz bieten am Marktsonntag verschiedene Händler ihre Waren an. Zum Verkauf kommen: Schmuck, Lederwaren, Textilien, Messer, Gardinen, Hüte, Mützen und vieles mehr.

Mit dem Ende der Corona-Schutzmaßnahmen, wie der weitgehenden Abschaffung der Masken- und Testpflicht, gibt es für den Maimarkt keine weiteren Beschränkungen. Das schließt aber eigenes, verantwortungsvolles Handeln nicht aus. Insbesondere in Situationen, bei denen der Mindestabstand auf dem Festgelände nicht eingehalten werden kann, sollten Masken kein Tabu sein.

Friedrich Frank

Stellenausschreibung

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
50 Jahre · 1972 – 2022

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d)

mit der Funktion der **stellvertretenden Abteilungsleitung** für die Ordnungs- und Schulverwaltung. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, deren Schwerpunkte in den Bereichen
Schulen/Kindertagesstätten
Kultur/Freizeit/Sport
Feuerwehr
Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Einrichtungen
Präventionsarbeit
Vertretung der Interessen der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden
Vorstellung, Erläuterung und Darlegung von Vorgängen in politischen Gremien
Abwesenheitsvertretung der Abteilungsleitung
Fachliche Verantwortlichkeit hinsichtlich der Entscheidungen der ca.22 internen und ca. 34 externen Mitarbeitenden der Ordnungs- und Schulabteilung
liegen und somit eine interessante Tätigkeit mit starker Außenwirkung und Verantwortung darstellt.
Voraussetzung für die Bewerbung ist eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachwirt (m/w/d) (Angestelltenprüfung II) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) / Bachelor of Arts (Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt in der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 10 TVöD oder in Besoldungsgruppe A 11 LBesG.
Für die Besetzung der Stelle erwarten wir einschlägige Berufserfahrung mit Fach- und Rechtskompetenz, Führungs- und Vorbildkompetenz, gute kommunikative Fähigkeiten, hohe Eigenmotivation und Zuverlässigkeit, sowie die Fähigkeit zur Mitarbeitermotivation, ebenso erwarten wir selbstständiges und strukturiertes Arbeiten zusätzlich zur Fähigkeit der guten Teamarbeit, Organisationstalent, einen kooperativen und bürgernahen Arbeitsstil, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfähigkeit, Freude am Umgang mit Menschen, hohe Belastbarkeit, Flexibilität, Verhandlungs- und Überzeugungsgeschick, Kulturelles Interesse, Einsatzbereitschaft am Wochenende und gute EDV-Kenntnisse.
Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und, wenn möglich Lichtbild) richten Sie bitte **bis spätestens 16.05.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung unter Tel. 06352-4004112, E-Mail: personal@kirchheimbolanden.de.
Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesendet, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.

Jakobsweiler

Ortsbürgermeister Helmut Niederauer, mail@gemeinde-jakobsweiler.de

Wartungsarbeiten Stromversorgungsnetz

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt. Diese Wartungsarbeiten werden ab Montag, den 09.05.22 bis Freitag, den 13.05.22 in der Gemeinde Jakobsweiler in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr erfolgen.

DIE STROMVERSORGUNG WIRD MITTELS ERSATZSTROMAGGREGAT GEWÄHRLEISTET.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Sie haben Fragen? Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.
Vielen Dank für Ihr Verständnis,
Ihre Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen
Internet: www.pfalzwerke-netz.de
E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Morschheim

Ortsbürgermeister Timo Wahl, mail@gemeinde-morschheim.de

Tennis-Club Morschheim 1986 e.V.
67294 MORSCHHEIM · Telefon 0 63 52 / 64 64

Einladung zur Saisoneröffnung des TC Morschheim 1986 e.V.

Am **Samstag, dem 07. Mai 2022**, findet **ab 15.30 Uhr**
die Eröffnung der Freiluftsaison auf der Tennisanlage des TC Morschheim statt.

Neben einem freien Spiel auf den Plätzen werden sich Vorstand und Vereinstrainer im Rahmen eines gemütlichen Beisammenseins allen Interessierten vorstellen.

Für das leibliche Wohl (Kuchenbuffet, Getränke, Burger, Grillgut) ist bestens gesorgt.
Willkommen sind alle Freunde des Tennissports und diese, die es gerne werden wollen.
Der Vorstand

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Oberwiesen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre eingruppige Kindertagesstätte einen staatlich anerkannten

Erzieher (m/w/d).

Die unbefristete Stelle hat einen Umfang von 20,25 Wochenarbeitsstunden.
Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
Wenn sie an der Stelle interessiert sind, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und wenn möglich Lichtbild) **bis spätestens 16.05.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung unter Telefon: 06352/4004-111
E-Mail: personal@kirchheimbolanden.de.
Bitte beachten Sie, dass wir Bewerbungen in elektronischer Form ausschließlich im PDF-Format ohne aktive Inhalte (Makros/Scripte) annehmen und verarbeiten können. Fassen Sie bitte alle Dokumente in eine PDF-Datei zusammen. Anlagen zur Bewerbung können wir aus Sicherheitsgründen zudem nicht von einem Internetspeicher (Cloud/Mediacenter) herunterladen.
Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.
Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesendet, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.

Ende des Amtsblatt Kirchheimbolanden

14. Motorradsegnung in Zell

Zellertaler Wallfahrtstage

Motorradsegnung am 7. Mai FOTO:291 PHOTOGRAPHY

Zell. Im Rahmen der diesjährigen „Zellertaler Wallfahrtstage" lädt die katholische Pfarrgemeinde „Heiliger Philipp von Zell" und der Motorradclub „Brothers In Arms Ammelbachtal e.V." am Samstag, 7. Mai, wieder zur beliebten Motorradsegnung ein.

In der Hauptstraße von Zell (Donnersbergkreis) beginnt der „Open-Air-Gottesdienst um 13 Uhr. Nach der Predigt und Musikstücken der Pfarrei Zell erfolgt nach der Segnung der Biker eine gemeinsame Ausfahrt durch den Donnersbergkreis. Zum Abschluss findet die „After Run Party" auf dem Clubgelände des Brothers In Arms MC in Ottersheim/Zellertal statt. An beiden Veranstaltungsorten ist für Essen und Trinken gesorgt. Die Veranstalter freuen sich.

Bereits jetzt geht der Dank an die freiwilligen Feuerwehren, den Malteser Hilfsdienst, die Kreisverwaltung Kirchheimbolanden, die Verbandsgemeinde Göllheim und an alle Helfer der Veranstaltung. |ub

Delegiertenversammlung

Kreisfeuerwehrverband tagt

Donnersbergkreis. Nach zwei Jahren Corona-Zwangspause hatte der Kreisfeuerwehrverband zu seiner Delegiertenversammlung nach Sippersfeld geladen. 80 Delegierte aus den Feuerwehren und Verbandsgemeinden des gesamten Donnersbergkreis sowie zahlreiche politische Vertreter waren der Einladung gefolgt.

Zu Beginn bot die Vorsitzende Angela Scholz einen Rückblick über die Tätigkeiten des Kreisfeuerwehrverbandes seit seiner letzten Verbandsversammlung. Wenngleich durch Corona nur eingeschränkt, so konnte sie trotzdem von zahlreichen Aktionen berichten. Bevor der komplette Verbandsvorstand neu gewählt wurde, vollzog sie zahlreiche Ehrungen. So wurden Gewerbetreibende, die die Feuerwehren unterstützen mit dem Förderschild "Partner der Feuerwehr" ausgezeichnet. Die Floriansnadel der Vorsitzenden wurde an Partner/-innen aktiver Feuerwehrangehöriger verliehen, die die Tätigkeit ihrer Partner/-innen in der Feuerwehr über das normale Maß hinaus unterstützen. Nachdem die Sieger des Geschicklichkeitsfahrens im vergangene Jahr und die Teilnehmer des Deutschen Feuerwehrfitnessabzeichens ihre Ehrungen erhielten, wurde eine besondere Ehrung verliehen. So erhielt der scheidende stellvertretende Vorsitzende Andreas Kapp die silberne Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbandes. Zugleich wurde er in Würdigung seiner Tätigkeit für den Kreisfeuerwehrverband Donnersberg zu dessen Ehrenmitglied ernannt. In der nachfolgenden Wahl wurde Helmut Linke aus Eisenberg zu Kapp´s Nachfolger, als stellvertretenden Vorsitzenden, gewählt. Gleichsam übernimmt Daniel Schmied das Amt des Rechners. Alle anderen Funktionsträger wurden in ihren Ämtern bestätigt.

Nach einem Fachvortrag über das Thema der Wald- und Vegetationsbrände, beschloss die Versammlung noch eine Anpassung der Satzung. |ps

Steinhauerworkshop

Mitgestaltung der Sitzgruppe

Weitere Steinhauerworkshops zur Mitgestaltung der Sitzgruppe in Ottersheim FOTO: RÜDIGER KRAGL

Ottersheim. Seit der Eröffnungsveranstaltung zur 1250-Jahrfeier konnten für die „weitere Gestaltung der Sitzgruppe auf der Jubiläumsinsel als Bürgerprojekt" bereits einige Workshop-Angebote durchgeführt werden. Die Gestaltung der vier Sitzgruppen ist deshalb schon recht weit vorangekommen.

Nun gibt es weitere und vor allem auch kostenlose „Steinhauerworkshops" am Samstag, 7. Mai, ab 9.30 Uhr.

Aus Gründen der Praktikabilität findet auch dieser Steinhauerworkshop direkt beim Steinmetz und Bildhauer Wolf Münninghoff, Lindenstraße 7, 67308 Zellertal statt.

Auch dieses Mal wird zu Beginn des Workshops Wolf Münninghoff (www.wolf-muenninghoff.com) allen Anwesenden eine circa einstündige Einweisung zur Buntsandsteinbearbeitung geben. Dabei werden die Teilnehmer schnell feststellen, dass auch Ungeübte in kurzer Zeit tolle Ergebnisse erzielen können.

„Wir freuen uns, wenn viele an diesen Terminen zur weiteren Entwicklung unseres Bürgerprojektes an der Jubiläumsinsel teilnehmen würden", so Rüdiger Kragl, Ortsbürgermeister. |ps